



Brüssel, den 27. Oktober 2025
(OR. en)

14286/25
PV CONS 53
TRANS 481
TELECOM 360
ENER 541
PARLNAT

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Verkehr, Telekommunikation und Energie)

20. Oktober 2025

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 13922/25 enthaltene Tagesordnung an. Auf Ersuchen Spaniens kam der Rat überein, in öffentlicher Sitzung unter „Sonstiges“ einen weiteren Punkt mit dem Titel „Fehlende Energieeffizienzsteigerungen: notwendige Besprechung des Themas „Sommerzeit““ hinzuzufügen.

2. Annahme der A-Punkte

Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

13973/25

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Verordnung zur Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas, zur Verbesserung der Überwachung potenzieller Energieabhängigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938

①C

13869/25

Allgemeine Ausrichtung

Der Rat legte zu der Verordnung zur Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas, zur Verbesserung der Überwachung potenzieller Energieabhängigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 eine allgemeine Ausrichtung fest.

Bulgarien, Italien und Ungarn gaben die im Anhang wiedergegebenen Erklärungen ab.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. Elektrifizierung als Triebkraft für einen wettbewerbsfähigen und sauberen Wandel¹

Gedankenaustausch

②

13319/25

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die Elektrifizierung als Triebkraft für einen wettbewerbsfähigen und sauberen Wandel.

¹ In Anwesenheit eines Professors für Energie- und Klimapolitik, Universität Oxford.

5. Energieversorgungssicherheit und -resilienz in der Ukraine und Moldau sowie die strategische Bedeutung ihrer Integration in den EU-Energiemarkt²
Gedankenaustausch

13325/25

Sonstiges

6. a) **Fehlende Energieeffizienzsteigerungen: notwendige Besprechung des Themas „Sommerzeit“**
Informationen Spaniens

 14195/25

Der Rat nahm die Informationen Spaniens zur Kenntnis.

- b) **Jahresfortschrittsbericht 2025 über Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung**
Informationen der Kommission

 13776/25

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

- c) **Mitteilung über die globale Klima- und Energievision der EU: Sicherung der Rolle Europas im weltweiten Wettbewerb und Beschleunigung der Energiewende**
Informationen der Kommission

 14015/25

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

- d) **Dreiseitige Vereinbarungen für erschwingliche Energie für die EU-Industrie – Sachstand**
Informationen der Kommission

 13857/25

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

² In Anwesenheit der ukrainischen Energieministerin und des moldauischen Energieministers.

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

-
- ① erste Lesung
 - C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
 - ② Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
-

ERKLÄRUNGEN ZU DEN DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDEN B-PUNKTEN IN

DOKUMENT 13922/25

**Verordnung zur Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas,
zur Verbesserung der Überwachung potenzieller
Energieabhängigkeiten und zur Änderung der Verordnung
(EU) 2017/1938
*Allgemeine Ausrichtung***

Zu B- Punkt 3:

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Bulgarien bringt seine Unterstützung des strategischen Ziels des Vorschlags für eine Verordnung zur Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas, zur Verbesserung der Überwachung potenzieller Energieabhängigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 (Verordnung über REPowerEU) zum Ausdruck. Gleichzeitig sind wir der Ansicht, dass die Begrenzung der Energieabhängigkeit in einem breiteren Kontext gesehen werden sollte, damit sichergestellt werden kann, dass die ergriffenen Maßnahmen keine unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben.

Wir stellen fest, dass russische Erdgaslieferungen nach Bulgarien im Jahr 2022 ausgesetzt wurden, und dass wir die Quellen für neuen Kernbrennstoff für die Blöcke 5 und 6 des Kernkraftwerks Kosloduj im Jahr 2024 erfolgreich diversifiziert haben. Seit Januar 2024 gelangt kein Öl russischer Herkunft mehr nach Bulgarien.

Angesichts der politischen Unterstützung für den Inhalt des Vorschlags für die Verordnung über REPowerEU ist Bulgarien der Ansicht, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um den Text im Hinblick auf die Unterstützung unseres Landes bei der Verwirklichung eines gemeinsamen Ansatzes durch den Rat der EU auszuarbeiten, wobei folgende Erwägungen zu berücksichtigen sind:

- 1) Die Aufnahme rechtsverbindlicher und unmittelbar anwendbarer Bestimmungen –unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Gasfernleitungsnetzbetreiber –, wobei mögliche Unterstützungsmechanismen und Garantien vorgesehen werden, um eine alternative Versorgung durch die Nutzung von Kapazitätsreserven und bestehenden Infrastrukturen sicherzustellen.

- 2) Stärkung der erforderlichen Garantien gemäß Erwägungsgrund 26 durch die Aufnahme des Wortlauts in den verfügenden Teil des Entwurfs des Rechtsakts, um Unternehmen mit langfristigen Durchleitungsverträgen und vertraglich vereinbarter Pipeline-Kapazität vor potenziellen Schiedsverfahren und finanziellen Sanktionen zu schützen, aber auch, um einer Umgehung der Verordnung vorzubeugen. Darüber hinaus haben wir weiterhin Bedenken hinsichtlich der Eignung der Rechtsgrundlage zur Rechtfertigung der angewandten Handelsmaßnahme, wobei wir uns in diesem Zusammenhang auf das anhaltende Engagement der Dienste der Europäischen Kommission stützen, damit eine solide Rechtsgrundlage für die Umsetzung gewährleistet werden kann.
- 3) Für die Durchführung der Verordnung wäre es sinnvoll, zusätzliche Schritte zu unternehmen, um ein Instrumentarium für die Mitgliedstaaten zu schaffen, auch für das erforderliche Verfahren für den Austausch und die automatisierte Verarbeitung von Daten.“

ERKLÄRUNG UNGARNS zu Artikel 16

„Ungarn ist der Ansicht, dass die Zusammensetzung des Energiemixes sowie die Entscheidungen über Versorgungsquellen und die Diversifizierung der Versorgung in den Händen der einzelnen Mitgliedstaaten bleiben müssen. Ungarn bringt seine ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der Entwurf der REPowerEU-Verordnung grundlegende Auswirkungen auf die Energieversorgungssicherheit, die Energiepreise und die souveräne Wahl des Energiemixes hat. Daher sind wir der Auffassung, dass der Entwurf der REPowerEU-Verordnung die Souveränität der Mitgliedstaaten beeinträchtigt und gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt.

Die ungarische Nationalversammlung gab eine begründete Stellungnahme zu den erheblichen Bedenken hinsichtlich der Subsidiarität ab.

Ungarn hat ernsthafte Zweifel an der gewählten Rechtsgrundlage für den Vorschlag zur Umsetzung des REPowerEU-Fahrplans. Der Entwurf der REPowerEU-Verordnung enthält kein gemeinsames handelspolitisches Ziel. Daher sind wir der Auffassung, dass es eine „De-facto-Sanktionsmaßnahme“ darstellt.

Ungarn bedauert, dass keine umfassende länderspezifische Folgenabschätzung durchgeführt wurde, einschließlich eines Check-ups der Wettbewerbsfähigkeit in Bezug auf den entstehenden Preisdruck und die entstehende Volatilität sowie zu Fragen der regionalen Versorgungssicherheit. Binnenmitgliedstaaten wie Ungarn befinden sich in einer besonderen Lage, die berücksichtigt werden muss.

Ungarn ist davon überzeugt, dass die im Entwurf der REPowerEU-Verordnung dargelegten Maßnahmen nicht nur zu höheren und volatileren Energiepreisen führen werden, die bereits zum größten Hindernis für die Wettbewerbsfähigkeit Europas geworden sind, sondern auch die Versorgungssicherheit gefährden werden, insbesondere im Falle von Binnenmitgliedstaaten.

Daher ist Ungarn nicht in der Lage, die allgemeine Ausrichtung zum Entwurf der REPowerEU-Verordnung zu unterstützen.

Ferner nimmt Ungarn in Bezug auf Artikel 16 zur Kenntnis, dass in den Entwurf der REPowerEU-Verordnung eine Bestimmung aufgenommen wurde, mit der das Verhältnis zwischen dem Verordnungsentwurf und dem vorgeschlagenen 19. Sanktionspaket gegen die Russische Föderation präzisiert wird.

Ungarn erklärt, dass die Auslegung in Artikel 16 des Entwurfs der REPowerEU-Verordnung für alle potenziellen neuen Maßnahmen gelten sollte, die den Gegenstand des Entwurfs der REPowerEU-Verordnung während interinstitutioneller Verhandlungen betreffen.

Daher betont Ungarn, dass die Kohärenz und Einheitlichkeit zwischen den verschiedenen EU-Rechtsvorschriften und -Strategien, einschließlich der Ausnahmen und Abweichungen in der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung, gewahrt werden müssen, um Wirtschaftsteilnehmern aus der Union ein Höchstmaß an Rechtssicherheit zu bieten und auch um Klarheit über die nach dem Unionsrecht geltenden Rechtsvorschriften zu schaffen.“

ERKLÄRUNG ITALIENS

„Als eines der ersten Länder, die sich vollkommen unabhängig von Gaslieferungen aus Russland gemacht haben, möchte Italien seine uneingeschränkte Unterstützung für die Ziele der Verordnung sowie seine Entschlossenheit, diese zu erreichen, bekräftigen.“

Wenngleich Italien es begrüßt, dass viele seiner Forderungen im endgültigen Kompromisstext berücksichtigt wurden, hat es nach wie vor Bedenken zu bestimmten Aspekten des Wortlauts der Verordnung, die im Rahmen der Verhandlungen zur Sprache kamen, insbesondere in Bezug auf das Einführern auferlegte Erfordernis einer vorherigen Genehmigung, wenn Gas aus einer bestimmten Gruppe von Ländern der Erzeugung eingeführt wird. Italien vertritt die Ansicht, dass dieses Erfordernis für das Erreichen der Ziele der Verordnung nicht wesentlich ist und das Risiko birgt, die Ausführung von Verträgen zu verlangsamen, indem die Arbeit der Einführer behindert und die Liquidität des LNG-Marktes verringert wird, was in Fällen, in denen schnelle Kassageschäfte mit LNG notwendig sind, um das System im Gleichgewicht zu halten, negative Auswirkungen auf die Gaspreise und die Versorgungssicherheit haben könnte.

Da die Energiepreise in Italien bereits jetzt höher sind als im Rest Europas, hofft Italien, dass die Kommission die Situation fortlaufend überwachen und sowohl die Folgen solcher Vorschriften auf den Gas- bzw. LNG-Markt und die Energiepreise als auch die Auswirkungen auf die Betreiber sorgfältig prüfen wird, um ihnen bei der Überprüfung gemäß Artikel 15 der Verordnung gebührend Rechnung zu tragen.“
